



Bundesinnung der Kunsthandwerke
Bundessparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

E-Mail: diekunsthandwerke@wko.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	22.04.2022
		Markus Schüller	DW 13106	DW 143106	

Verordnung der Bundesinnung der Kunsthandwerke über die Meisterprüfung für das Handwerk Gold- und Silberschmiede (Gold- und Silberschmiede-Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Regelungsentwurfs, mit dem eine Überarbeitung und Neufassung der Prüfungsordnung für die Gold- und Silberschmiede-Meisterprüfung vorgenommen werden soll.

Zusammenfassung:

- Begrüßt wird das im Entwurf enthaltene Modul 4 (obligatorische AusbilderInnenprüfung).
- In § 3 Absatz 5 regt die BAK Ergänzungen zur Auflistung von anrechenbaren Ausbildungen an (zB Fachschule für Kunsthandwerk, Ausbildungszweige „Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Modeschmuckerzeuger“ oder „Schmuck und Objekt“).
- Da jedenfalls sichergestellt werden soll, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden auch die für den Gewerbebetrieb relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse aufweisen können, wäre die Prüfungsregelung auch dahingehend zu ergänzen.

Zu dem Vorbringen im Konkreten:

Anrechnungsbestimmungen (§ 3 Absatz 5 des Entwurfs)

Die Anrechnungsbestimmungen zum Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfung (Prüfarbeit bzw Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung) werden begrüßt.

Im AMS-Berufslexikon werden beim Lehrberuf „Gold- und Silberschmied/in und Juwelier/in“ in der Kategorie vergleichbare Schulen die Fachschule für Kunsthandwerk (Ausbildungszweige „Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Modeschmuckerzeuger“ oder „Schmuck und

Objekt“) sowie die Höhere Lehranstalt für Kunst und Design (Ausbildungszweig „Plastisches Design“, Themenbereich „Metall-Gestaltung“) angeführt. Die BAK regt daher eine Überprüfung der Vollständigkeit der Auflistung anrechenbarer Ausbildungen außerhalb eines Lehrverhältnisses an.

Arbeitsrechtliche Regelungen

Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Grundsätzlich sollten daher zukünftige Gewerbetreibende auch die für ihr Gewerbe notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse aufweisen können. Inwieweit dies Berücksichtigung findet, bleibt durch die Formulierungen des Entwurfs unklar. Überprüft werden sollten daher im Zuge der schriftlichen und mündlichen Befähigungsprüfung insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Zu § 4 des Entwurfs

Der Verweis auf das Berufsausbildungsgesetz (BAG) in der geltenden Fassung wäre zu berichtigen: § 4 des Entwurfs verweist auf § 21 des BAG, BGBl Nr 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 18/2020. Richtigerweise müsste jedoch das BAG, BGBl Nr 142/1969, **in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 118/2021**, genannt werden. Alternativ dazu könnte eine dynamische Verweisung vorgesehen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Vorschläge. Für Rückfragen nehmen Sie bitte mit Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) Kontakt auf.

